

Die Gemeindeversammlung von Ballwil erlässt gestützt auf § 23 des kantonalen Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und § 11 des kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772), das folgende **Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze**.

Art. 1 – Gegenstand und Vollzug

¹ Das Reglement regelt die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren.

² Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 – Konzession

¹ Die vom Regierungsrat zum Betrieb des Verteilnetzes auf dem Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreiber haben Anspruch auf Erteilung einer Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch ihr Verteilnetz. Die Definition des Verteilnetzes ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung schliesst der Gemeinderat einen Konzessionsvertrag mit den auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreibern jeweils für eine angemessene Dauer ab. Der Konzessionsvertrag bestimmt die mit der Konzession verbundenen Auflagen, namentlich.

- a) die Bewilligungspflicht für die vom konzessionierten Netzbetreiber in Bezug auf sein Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für sämtliche Bauarbeiten des Netzbetreibers am bestehenden Verteilnetz auf oder im öffentlichen Grund in Bezug auf Lage und zeitlicher Ausführung der Bauarbeiten;
- b) die Informationspflichten des Netzbetreibers im Hinblick auf eine grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten der Gemeinde und der konzessionierten Netzbetreiberin auf oder im öffentlichen Grund;
- c) die qualitativen Anforderungen an die Ausführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Verteilnetz auf oder im öffentlichen Gemeindegrund;
- d) die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers für die wegen dessen Verteilnetz der Gemeinde entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese aufgrund des vorliegenden Reglements nicht als durch die Konzessionsgebühr bereits entschädigt gelten;

Art. 3 – Konzessionsgebühr

¹ Die Gemeinde erhebt von den konzessionierten Netzbetreibern für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die

Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

² Der Gemeinderat legt die Höhe der von den Netzbetreibern je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Reglement für jedes Jahr im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

³ Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Details des Gebührenbezugs, namentlich die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Endabrechnung sowie die Fälligkeiten. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Art. 4 – Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.